

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 7 die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

- "(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn
1. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die Durchführung der Versuche zur Vorbeuge, zum Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch und Tier oder zu einem anderen wichtigen wissenschaftlichen Zweck unerlässlich ist und die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere Methoden oder Verfahren als den Tierversuch zu erreichen sind,
- und

2. die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den mit dem Versuchsvorhaben angestrebten Zweck und seine Bedeutung für die Allgemeinheit ethisch vertretbar sind; hierbei dürfen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden nur dann als ethisch vertretbar angesehen werden, wenn sie für das Versuchsziel unvermeidbar sind und das Versuchsvorhaben dem Zweck dient, im Interesse der Allgemeinheit schwere Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Mensch oder Tier zu verhindern oder erheblich zu vermindern."

Begründung:

Die Neufassung von Absatz 2 hat zum Ziel, die Zahl der Tierversuche auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Während es bisher ausreichte, wenn dargelegt wurde, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch eine andere zumutbare Methode als den Tierversuch zu erreichen sind, muß nunmehr nach dem objektivierbaren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Nachweis geführt werden, daß die Durchführung der Versuche erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Tierversuche in Zukunft nur noch dann durchgeführt werden, wenn die Durchführung im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen von Mensch oder Tier steht oder zu einem anderen wichtigen wissenschaftlichen Zweck unerläßlich ist. Es reicht nicht mehr aus, daß die Versuche "sonst wissenschaftlichen Zwecken" dienen.

Zusätzlich zu der Bewertung des dem Tierversuch zu Grunde liegenden Zweckes muß eine Interessenabwägung zwischen den den Versuchstieren zugefügten zu erwartenden Schmerzen im Hinblick auf den Zweck des Versuchsvorhabens treten. Schwerwiegende Schmerzen für die Versuchstiere sind nur noch dann erlaubt, wenn das Versuchsvorhaben dem Zweck dient, im Interesse der Allgemeinheit schwere Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Mensch oder Tier zu verhindern oder erheblich zu vermindern.